

**796** Personalrecht – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

## Fristlose Kündigung bei Nicht-Einreichen eines Arztzeugnisses?

Das Verwaltungsgericht beurteilte bei einem Arbeitsverhältnis der Stadt Zürich, ob einem Arbeitnehmer infolge Nichteinreichen des Arztzeugnisses fristlos gekündigt werden könne. Der Arbeitnehmer war der Arbeit während vier Wochen ferngeblieben und hatte trotz zweimaliger telefonischer Aufforderung und schriftlich unter Kündigungsandrohung angesetzter Frist kein Arztzeugnis eingereicht. Da der Wortlaut der massgebenden städtischen Bestimmung (§ 78 ABPR) beinahe identisch ist mit § 100 VVO, können die Ausführungen des Gerichts auch für die Auslegung kantonalen Rechts herangezogen werden.

Das Gericht stufte das Nicht-Einreichen des Arztzeugnisses als «minder schwere» Pflichtverletzung ein, die nach entsprechender Mahnung mit Ansetzen einer angemessenen Nachfrist für das Einreichen des Zeugnisses zur

fristlosen Kündigung führen kann. Andernfalls wäre es für jeden Arbeitnehmer ein Leichtes, sein unberechtigtes Fernbleiben mit einer behaupteten Krankheit zu vertuschen und der Arbeitgeber würde in unzumutbarer Weise über den tatsächlichen Abwesenheitsgrund des Angestellten im Unklaren belassen. Es erscheint nicht als zumutbar, den Arbeitgeber auf die mildere Massnahme der ordentlichen Kündigung zu verweisen. Unzulässig wäre andererseits die Ansetzung einer zu kurzen Nachfrist, um das Arztzeugnis nachzureichen. Eine Frist von bloss drei Tagen bezeichnete das Bundesgericht in einem anderen Fall mit Blick auf die konkreten Umstände als zu kurz (BGer, 14. November 2002, 4C.198/2002, E. 2.2, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. November 2003 [PB.2003.00023].)

[kh]